

## News Flash April 2021

### Strukturtransparenz bei Sammel- und Gemeinschafts- einrichtungen: Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

*Swiss Life Pension Services (SLPS) hat den Vorentwurf der Weisung im News Flash vom Oktober 2020 analysiert und auf diverse Punkte hingewiesen. In der finalen Fassung sind diese Punkte teilweise berücksichtigt worden.*

Der Trend zur Abnahme der Gesamtzahl der Vorsorgeeinrichtungen setzt sich fort. Die Gewinner dieser Entwicklung sind Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, deren Versichertenbestände laufend zunehmen. Mittlerweile sind über drei Millionen, beziehungsweise 70 Prozent der Versicherten, in solchen Vorsorgeeinrichtungen versichert. Aufgrund der Grösse solcher Vorsorgeeinrichtungen, möglicher Komplexität der Ausgestaltung und der Wettbewerbssituation (Jagd nach guten Risiken, Wachstum) gilt es, die Risikoexposition zu kennen, um negative finanzielle Überraschungen infolge ungeeigneter Strukturen zu vermeiden. Zu beachten ist, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern und Rentnerbeständen andauernd in einem Zielkonflikt zwischen Wachstum und finanzieller Stabilität befinden.

Mit dem versicherungstechnischen Gutachten nimmt der Experte für berufliche Vorsorge seine Prüfaufgabe bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG wahr. Er beachtet hierzu unter anderem die Fachrichtlinie FRP 5 (Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung), FRP 6 (Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen) und FRP 7 (Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken).

Am 26. Januar 2021 wurden die neuen Weisungen W-01/2021A der OAK BV zum Thema der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen publiziert. Sie sollen die Strukturtransparenz für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb sicherstellen, um den Aufsichtsbehörden die notwendigen Informationen zu den Risiko- und Entscheidungsstrukturen zur Verfügung zu stellen (nachfolgend «neue Weisungen» genannt). Zudem sollen sie die Experten für berufliche Vorsorge und die Revisionsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

Zur Strukturtransparenz wird eine Matrix verwendet, in der die Risiken «Pensionierungsverlust», «Langlebigkeit», «Tod und Invalidität» sowie «Sanierung» den Risikoträgern «Versicherungsgesellschaft», «Vorsorgeeinrichtung», «Solidargemeinschaft» und «Vorsorgewerk» zugeordnet werden sollen. Analoges gilt für die Zuordnung der Entscheidung «Vermögensanlage» auf die Entscheidungsträger «Versicherungsgesellschaft», «Vorsorgeeinrichtung» und «Vorsorgewerk». Dieser Aufbau soll den Fokus auf die Solidargemeinschaften und die Vorsorgewerke lenken, da diese die Risiken ganz oder teilweise selbst tragen. Sie werden somit auf das gleiche Niveau wie die Vorsorgeeinrichtung angehoben (ohne jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit zu haben). Diese einheitliche Matrix wird als Strukturmodell bezeichnet. Jedes Strukturmodell bildet mindestens einen Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung ab. Alle angeschlossenen Arbeitgeber und Rentnerbestände mit identischer Zuordnung von Risiken und Vermögensanlage sind Bestandteil eines Strukturmodells.

Die Stossrichtung der neuen Weisungen verfolgt dieselben Ziele zur Offenlegung der Strukturen wie das versicherungstechnische Gutachten. Die bildliche Zusammenstellung der Risiko-/Entscheidungsträger und der Risiken soll den Überblick über die Strukturen einer Vorsorgeeinrichtung verbessern, allenfalls unklare Strukturen zum Vorschein bringen und somit potenzielle Risiken offenlegen. Ob dieses Ziel mit den Strukturmodellen aus Sicht des Experten für berufliche Vorsorge erreicht wird, kann am besten am Beispiel einer konkreten Sammelstiftung geprüft werden.

Die Sammelstiftung bietet den Vorsorgewerken drei Modelle an:

- ein teilautonomes Modell mit unterschiedlichen Anlagestrategien (Auswahl von fünf Strategien),
- ein teilautonomes Modell mit einer einheitlichen Vermögensanlage und
- ein Vollversicherungsmodell.

Die Risiken Tod und Invalidität sind rückversichert. Die Pensionierungsverluste sind pro Vorsorgewerk zu tragen. Bei einem Neuanschluss kann das Vorsorgewerk das Modell selbst wählen (sofern die notwendigen Mittel eingebracht werden können und die Zustimmung des Rückversicherers vorliegt). Diese Sammelstiftung ist somit folgendermassen im Formular zu erfassen:

### 1. Teilautonomes Modell mit «wählbaren Anlagestrategien»

Risiko-/ Entscheidungsträger	Risiko				Entscheidung
	Pensionierungsverlust	Langlebigkeit	Tod und Invalidität	Sanierung	Vermögensanlage
Versicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorsorgeeinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Solidargemeinschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorsorgewerk	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 2. Teilautonomes Modell mit «einheitlicher Anlagestrategie»

Risiko-/ Entscheidungsträger	Risiko				Entscheidung
	Pensionierungsverlust	Langlebigkeit	Tod und Invalidität	Sanierung	Vermögensanlage
Versicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorsorgeeinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Solidargemeinschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorsorgewerk	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3. Vollversicherungsmodell

Risiko-/ Entscheidungsträger	Risiko				Entscheidung
	Pensionierungsverlust	Langlebigkeit	Tod und Invalidität	Sanierung	Vermögensanlage
Versicherung	<input checked="" type="checkbox"/>				
Vorsorgeeinrichtung	<input type="checkbox"/>				
Solidargemeinschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorsorgewerk	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Beispiel illustriert die Grenzen des Strukturmodells der OAK BV zur Strukturtransparenz: In den zu erstellenden Formularen werden potenzielle Probleme dieser Sammelstiftung (unklare Abgrenzung der Modelle, Quersubventionierung, Umverteilung, etc.) nicht erkannt. Neben der Darstellung der Risiko- und der Entscheidungsstrukturen hat sich der Experte für berufliche Vorsorge im Formular dazu zu äussern, ob die verschiedenen Risiken ausreichend finanziert sind und ob der technische Zinssatz sowie die Grundlagen der Versichertenstruktur angemessen sind. Basis für die Bestätigung ist ein jährlich zu erstellendes versicherungstechnisches Gutachten (in Ausnahmefällen mindestens alle drei Jahre). Weitere wesentliche Risiken muss er separat erläutern.

Im Rahmen eines sinnvollen Risikomanagements ist es zielführender, die Strukturen nur im versicherungstechnischen Gutachten statt zusätzlich über die neuen Strukturmodelle offenzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass der Geltungsbereich der FRP 7 auf Gemeinschaftseinrichtungen, konzerneigene Vorsorgeeinrichtungen etc. im Sinne der neuen Weisungen ausgedehnt und diese Fachrichtlinie von der OAK BV zum Mindeststandard erhoben wird. So können die aktuelle Risikofähigkeit und deren Veränderung auf verschiedenen Ebenen im Detail sichtbar gemacht werden.

Bereits dieses einfache Beispiel zeigt, dass eine standardisierte Form mit dem Strukturmodell die starke Individualisierung im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb nicht vollumfänglich erfassen kann. Negative Auswirkungen dieser Individualisierung sind beispielsweise individuelle Anlagestrategieentscheide auf der Ebene des Vorsorgewerks, die auch den technischen Zinssatz für Rentenzahlungen auf der Ebene der Vorsorgeeinrichtung beeinflussen können, oder die Wahl eines BVG-Minimalplanes, die zu den Pensionierungsverlusten auf Stiftungsebene führen kann. Zudem können Rechte und Pflichten von Solidargemeinschaften und Vorsorgewerken nicht mit Weisungen geregelt werden.

## *Pension Services – Die Beratungsfirma von Swiss Life*

*Sprechen Sie mit uns.  
Elektronisch. Telefonisch. Persönlich.*

Swiss Life Pension Services AG  
Zentweg 13, 3006 Bern  
Telefon 058 311 22 50, [pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)

Entscheidend ist, dass nicht nur bei der Gründung, sondern auch während des ganzen Lebenszyklus einer Vorsorgeeinrichtung (zum Beispiel bei einer nachträglichen Strukturanpassung) klar festgelegt wird, welche Risiken anfallen können, wer Risikoträger sind, welche Solidaritäten gelten sollen, auf welchen Ebenen oder in welchen Teilbereichen Unterdeckungen anfallen und wer diese zu beheben hat. Auf diese Weise werden verschiedene Risiken adäquat abgedeckt und gemanagt. Hier sei der Vollständigkeit halber auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verwiesen.

*Elena Fehr  
Branko Poljak  
Swiss Life Pension Services AG  
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperten*

*im April 2021*

### **Kommentar Roland Schmid, Geschäftsführer Swiss Life Pension Services AG**

*Die OAK BV publizierte in der Ausgabe vom März 2021 der Schweizer Personalvorsorge zusätzliche Erläuterungen zu ihrer neuen Weisung W-1/2021A. Nachfolgend unsere Einschätzung:*

*Die von der OAK BV aufgeführten Beispiele stellen die Strukturen bei Schön-Wetter-Konstellationen dar. Wie diese Matrix des Strukturmodells die diversen Problemstellungen von Sammelstiftungen sichtbar macht, ist nicht klar.*

*Was der Mehrwert dieser vereinfachten Matrix-Darstellung somit sein soll, können wir nicht nachvollziehen. Wahrscheinlich überwiegt das Prinzip Hoffnung. Das wichtigste Ziel der Weisung wäre es, problematische Strukturen und Defizite bei Sammelstiftungen offenzulegen.*

*Zur Erinnerung: Das versicherungstechnische Gutachten erfüllt diese Aufgabe bereits heute (auch für Sammelstiftungen). Gemäss den geltenden Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) wird im Gutachten die Korrektheit der laufenden Finanzierung und die Angemessenheit des technischen Zinssatzes sowie der technischen Grundlagen geprüft.*

*Wie schon die OAK BV festgehalten hat, erzeugt die neue Weisung vor allem Mehrkosten. Fazit: Der Berg hat eine Maus geboren.*

Swiss Life Pension Services AG  
General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich  
Telefon 0800 00 25 25, [pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)